



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00682**
Datum: 04.03.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.04.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Wahl eines Vertreters in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches
Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) weist den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, in der Gesellschafterversammlung der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Auf Vorschlag der Saalesparkasse wird Herr Leif Raszat in den Aufsichtsrat der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH gewählt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

I. Vorbemerkungen

Die Stadt Halle (Saale) ist alleinige Gesellschafterin der MMZ Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH.

Folgende organschaftliche Zuständigkeiten zur Wahl von Mitgliedern in den Aufsichtsrat sind nach dem Gesellschaftsvertrag (GeV) maßgebend:

1. Der Saalesparkasse obliegt gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 GeV der Vorschlag zur Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafterversammlung obliegt gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 GeV auf Vorschlag der Saalesparkasse die Wahl des Mitglieds in den Aufsichtsrat.

Das Aufsichtsratsmandat der Saalesparkasse wurde bisher durch Herrn Roger Schenkel ausgeübt.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2015 ist von der Saalesparkasse satzungsgemäß der Vorschlag übermittelt worden, dass das Aufsichtsratsmandat der Saalesparkasse zukünftig durch Herrn Leif Raszat ausgeübt werden soll.

II. Zuständigkeit des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss entscheidet abschließend, gemäß § 6 Abs. 4 Ziff. 6, der am 10.01.2015 in Kraft getretenen Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) über Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind.

Eine zwingende Entscheidungsbefugnis des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG-LSA) ist nicht gegeben.

Es wird um antragsgemäße Beschlussfassung gebeten.